

Landeslabor Schleswig-Holstein  
Geschäftsbereich 3  
Max-Eyth-Straße 5  
24537 Neumünster

tierarzneimittel@lsh.landsh.de  
Tel.: 04321 904-701  
Fax: 04321 904-700

## Umgang mit Arzneimitteln in einem Tierheim oder in tierheimähnlichen Einrichtungen

### 1. Nicht Lebensmittel liefernde Tiere

(alle Tiere, die in Deutschland nicht geschlachtet werden dürfen, z.B. Hund, Katze ...)

Gemäß § 1 Absatz 4 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung müssen über den **Erwerb** von **verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** Nachweise geführt werden. Nachweise sind die tierärztliche Rechnung oder das Original der tierärztlichen Verschreibung. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren und im Tierheim vorzuhalten.

Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur von dem behandelnden Tierarzt direkt bezogen oder in einer Apotheke erworben werden, bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unter Vorlage eines tierärztlichen Rezepts.

Die Entgegennahme und Weiterverwendung von **gespendeten verschreibungs- oder apothekenpflichtigen Arzneimitteln** von anderen Personen ist rechtlich nicht möglich. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eine Straftat dar und bei apothekenpflichtigen Arzneimittel eine Ordnungswidrigkeit.

### 2. Lebensmittel liefernde Tiere

(alle Tiere, die in Deutschland geschlachtet werden dürfen, z.B. Geflügel, Schafe, Schweine, Pferde, Esel ...)

Für alle **verschreibungspflichtigen** und **apothekenpflichtigen Arzneimittel** müssen **Nachweise** über den **Erwerb** geführt werden (z.B. Anwendungs- und Abgabebeleg des Tierarztes oder Beleg der Apotheke).

Für alle **verschreibungspflichtigen** und **apothekenpflichtigen Arzneimittel** müssen außerdem **Nachweise** über jede **Anwendung** am Tier von diesen Arzneimitteln geführt werden.

Jede Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierarzt wird mit dem Anwendungs- und Abgabebeleg (AuAB) des Tierarztes an den Tierhalter (Tierheim) dokumentiert.

Jede Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter (Tierheim) muss unverzüglich mit folgenden Angaben dokumentiert werden:

- Identität des Tieres
- Name des Arzneimittels
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Nummer des zugehörigen AuAB (vom Erwerb des Arzneimittels)
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat
- Wartezeit in Tagen

Die Dokumentation muss unverzüglich erfolgen, mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und im Tierheim jederzeit zugänglich sein.

Die Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter bei Lebensmittel liefernden Tieren darf nur nach einer Behandlungsanweisung des Tierarztes für das konkrete Tier oder die konkrete Tiergruppe erfolgen. Bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die direkt in der Apotheke und nicht beim Tierarzt erworben werden, darf die Anwendung nur entsprechend der Packungsbeilage des Arzneimittels (Tierart, Anwendungsgebiet, Menge, Dosierung, Dauer) erfolgen.

**Ein Pferd gilt grundsätzlich als Schlachttier** (Lebensmittel lieferndes Tier), sofern dies nicht im Equidenpass unwiderruflich durch Eintrag mit Datum und Unterschrift unter der Rubrik „Nicht zur Schlachtung zugelassen“ anders festgelegt ist.

### **3. Lagerung von Arzneimitteln**

Arzneimittel sind entsprechend der Packungsbeilage in einem geschlossenen Behältnis, geschützt vor äußeren Einflüssen (Licht, Wärme, Staub) und getrennt von anderen Mitteln (z.B. Futtermitteln, Reinigungsmitteln, Chemikalien oder Brennstoffen) zu lagern. In vielen Fällen ist die Haltbarkeit nach dem Anbrechen begrenzt, sodass das Anbruchdatum auf dem Arzneimittelbehältnis eingetragen werden muss.

**Abgelaufene Arzneimittel dürfen nicht verwendet werden** und müssen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen kommunalen Abfallentsorger entsorgt werden. Bitte entsorgen Sie Arzneimittel aus Gewässerschutzgründen nicht über die Toilette!